



Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Finanzdirektion
Vertrags/Beschlusswesen und
Beteiligungskoordination

A8 020081/2006/0358
A8 021515/2006/0341

Bearbeiterin
Mag. ^a Ulrike Temmer

Betreff: Holding Graz –
Kommunale Dienstleistungen GmbH;
Verlängerung eines Kreditvertrags mit der Grazer
Unternehmensfinanzierungs GmbH betreffend die
Zwischenfinanzierung von Investitionen
Richtlinien für die Generalversammlung gemäß § 87 (4)
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

Berichterstatter:in
Von: URG Hochwanger

Graz, 14.11.2024

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2024, GZ.: A8 020081/2006/0344, A8 021515/2006/0335, wurde der Aufnahme eines bis längstens 30.11.2024 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von bis zu € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), wobei die Auszahlung bei Bedarf in Tranchen erfolgt, zugestimmt.

Da die Weiterreichung der Darlehen (eigenes Stück im November) erst im Dezember mit Beschlussfassung über die Remise Steyrergasse erfolgen wird, wurde von der Holding um eine Verlängerung des kurzfristigen Rahmenkreditvertrags zur Zwischenfinanzierung von Investitionen zwischen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH bis zu einer Höhe von max.51 MEUR und einer Laufzeit bis max. 27.12.2024 angefragt. Diese Maßnahme soll der Deckung der Liquiditätserfordernisse dienen.

Die Verlängerung des gegenständlichen Rahmenkreditvertrages bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung.

Der Abschluss des Annexes zum Kreditvertrag bedarf der Beschlussfassung in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH. Der Generalversammlung der Holding Graz-Kommunale Dienstleistungen GmbH kann dieser Beschluss empfohlen werden.

Im Umlaufweg soll den Gesellschaftern gem. § 34 GmbHG die Beschlussfassung folgender Punkte vorgeschlagen werden.

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Genehmigung der Verlängerung des kurzfristigen Kreditvertrages vom 29.07.2024 zur Zwischenfinanzierung von Investitionen zwischen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) und der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von max. € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), abrufbar in Tranchen laut Annex, bis längstens 27.12.2024.

Gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 77/2024, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, in der Fassung, LGBl 77/2024 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, wird die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses mit folgenden Punkten erteilt:

- Gem. § 34 GmbHG wird der Beschlussfassung folgender Punkte zugestimmt
 1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
 2. Genehmigung der Verlängerung des kurzfristigen Kreditvertrages vom 29.07.2024 zur Zwischenfinanzierung von Investitionen zwischen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) und der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von max. € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), abrufbar in Tranchen laut Annex, bis längstens 27.12.2024.

Beilagen

1. Umlaufbeschluss
2. GRB 04. Juli 2024
3. Antrag GFung GUF u 2 KVe

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

FD Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am	14.11.2024		Der/die SchriftführerIn:	
				

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-06T14:43:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-06T15:13:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-06T16:19:56+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Gesellschafterbeschluss
 der Gesellschafter der
 Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital:	
	absolut	in %
Stadt Graz	EUR 49,921.513,33	99,8431%
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR 78.486,67	0,1569%

1. Die diesen Beschluss unterfertigen Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Genehmigung der Verlängerung des kurzfristigen Kreditvertrages vom 29.07.2024 zur Zwischenfinanzierung von Investitionen zwischen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) und der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von max. € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), abrufbar in Tranchen laut Annex, bis längstens 27.12.2024.

Gemäß § 34 GmbH Gesetz stimmen die Gesellschafter im Umlaufwege folgendem Antrag zu:
 Die Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung / Ablehnung zu dem unter Punkt 1. bis 2. dargestellten Antrag.

	Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege		Zustimmung zum Antrag
..... Datum	JA / NEIN Stadt Graz, StR Manfred Eber (gefertigt aufgrund des Gemeinderats-Beschlusses vom 14.11.2024, GZ: A8- A8 020081/2006/0358 A8 021515/2006/0341)	JA / NEIN
..... Datum	JA / NEIN GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Mag. Günter Hirner, MEng.	JA / NEIN

35



Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Finanzdirektion
Vertrags/Beschlusswesen und
Beteiligungskoordination

Bearbeiterin
Mag. ^a Susanne Radocha

A8 020081/2006/0344
A8 021515/2006/0335

Betreff: Holding Graz –
Kommunale Dienstleistungen GmbH;
Abschluss eines Kreditvertrags mit der
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH
zur Zwischenfinanzierung von Investitionen
Richtlinien für die Generalversammlung gemäß § 87 (4)
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

Berichterstatter:in
Mag. D. Gamjäger-Kobandner

Graz, 04.07.2024

Die Geschäftsführung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden kurz: Holding Graz), FN 54309 t, beabsichtigt im Umlaufweg die Beschlussfassung in folgenden Punkten herbeizuführen:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der Aufnahme eines bis längstens 30.11.2024 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von bis zu € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), wobei die Auszahlung bei Bedarf in Tranchen erfolgt, wird zugestimmt

Gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 20/2024, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Information zum vorgeschlagenen Abschluss eines Kreditvertrages mit der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH zur Zwischenfinanzierung von Investitionen:

Auf Grundlage aktueller Liquiditätsforecasts der Holding Graz werden ab dem 3.Quartal 2024 kurzfristig zwischen zu finanzierende Liquiditätserfordernisse auftreten. Diese Erfordernisse sind insbesondere auf Investitionen zurückzuführen (z.B. Anzahlungen für Straßenbahnen). Darüber hinaus ist noch nicht bekannt, wann die Mittel des Bundes aus dem Zweckzuschussgesetz (ca. 11 MEUR) fließen werden.

Auf Anfrage der Holding Graz und nach erfolgter Abstimmung mit der Stadt Graz soll zur Deckung dieser Liquiditätserfordernisse ein Rahmenvertrag zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung für Investitionen erfolgen. Der vereinbarte Betrag kann bei Bedarf in Tranchen abgerufen werden.

Der in Anlage 1 dargestellte kurzläufige Rahmenkreditvertrag dient demgemäß zur Deckung der Liquiditätserfordernisse und ist daher bis zur Regelung der fristenkongruenten Finanzierung der Holding Graz, längstens jedoch bis 30.11.2024, befristet. Die Mindestlaufzeit der dargestellten Finanzierung beträgt 1 Monat somit ist ein Abrufen der Tranchen laut Vertrag längstens bis 01.11.2024 möglich.

Der Abruf der Tranchen erfolgt auf Basis der jeweils aktualisierten Liquiditätsplanung der Holding Graz. Die Höhe der Tranche wird der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Auszahlung, im Regelfall im Umlaufwege (Mail) durch mind. zwei Vorstandsmitglieder der Holding Graz bekannt gegeben. Je Tranche ist eine Laufzeit von 1 Monat vorgesehen.

Der laut Liquiditätsplanung benötigte Rahmen während der Laufzeit (je Monat) ist von der Holding Graz mind. 4 Wochen vor Beginn der Vertragslaufzeit bekannt zu geben. Für den bekannt gegebenen benötigten Rahmen (bis zu 51 MEUR) erfolgt die gesicherte Bereitstellung der Liquidität. Auf diesen erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,3% für den nicht ausgenutzten Rahmen. Wesentliche Änderungen des benötigten Rahmens sind unverzüglich jedoch mind. 4 Wochen vor Inanspruchnahme bekannt zu machen.

Die Verlängerung von bereits abgerufenen Tranchen erfolgt mindestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit, im Umlaufwege (Mail) im Regelfall durch zwei Vorstandsmitglieder der Holding Graz.

Im Wirtschaftsplan der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH sind die Erträge aus dieser Finanzierung nicht berücksichtigt. Für die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH ergibt sich bei voller Ausnutzung des kurzfristigen Finanzierungsrahmens bei einem Zinssatz von 4,408% (Indikativ per 19.06.2024) ein Zinsertrag pro Monat in Höhe von 193 TEUR.

Die Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,30 % des nicht ausgenutzten Rahmens beträgt für 51 MEUR für 1 Monat demnach max. rd. 13 TEUR

Die Refinanzierung soll gänzlich über vorhandene liquide Mittel der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH erfolgen. Die GUF verfügt laut aktuellen Planungen für das 2 HJ 2024 über liquide Mittel von zumindest 70 MEUR.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, in der Fassung, LGBl 20/2024 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, wird die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses mit folgenden Punkten erteilt:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der Aufnahme eines bis längstens 30.11.2024 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von bis zu € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), wobei die Auszahlung bei Bedarf in Tranchen erfolgt, wird zugestimmt

Beilagen

1. Kreditvertrag zur Zwischenfinanzierung von Investitionen
2. Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Susanne Radocha
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

FD Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien *04.07.24*

Der/Die SchriftführerIn:

Manfred Eber

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>04.07.2024</u>	Der/die SchriftführerIn: <i>Manfred Eber</i>	

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-26T10:07:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-26T14:20:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Eber Manfred
Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-06-26T14:36:10+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

KREDITVERTRAG
zur Zwischenfinanzierung von Investitionen

abgeschlossen zwischen der

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

Hauptplatz 1, Rathaus
A-8011 Graz

(im folgenden kurz „GUF“ oder „Kreditgeber“ genannt)

und der

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz

(im Folgenden kurz „Holding Graz“ oder „Kreditnehmer“ genannt)

1. Kreditbetrag und Kreditzweck

Die GUF räumt der Holding Graz ab 01.09.2024 einen wiederholt ausnutzbaren kurzfristigen Kredit in Höhe von bis zu EUR 51.000.000,00 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen) ein.

Dieser Kredit ist ausschließlich für die Zwischenfinanzierung von Investitionen und/oder der Liquiditätssicherung der Holding Graz zu verwenden.

2. Kreditausnützung

Der Kredit ist von der Holding Graz bis zum 30.11.2024 in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der unter Punkt 7 angeführten Mindestlaufzeit von 1 Monat ist die letztmögliche Ziehung am 01.11.2024 möglich. Die GUF wird die Kreditauszahlungen auf ein von der Holding Graz noch schriftlich bekannt zu gebendes Geschäftskonto veranlassen.

Die Kreditnehmerin gibt der Kreditgeberin mindestens 4 Wochen vor Beginn dieses Rahmenvertrages bekannt, welche Rahmen sie während der Laufzeit (je Monat) benötigen wird. Dieser Rahmen von bis zu 51 MEUR wird von der GUF entsprechend bereitgestellt. Für den bereitgestellten, nicht ausgenutzten Rahmen wird die unter Punkt 4 angeführte Bereitstellungsprovision verrechnet.

Wesentliche Änderungen der Höhe der voraussichtlich benötigten Rahmen sind der Kreditgeberin unverzüglich nach Bekanntwerden jedoch mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen.

3. Verzinsung

Als Verzinsung wird ab Auszahlung des Kredites der 1 M –EURIBOR zuzüglich Marge von 80 BPS verrechnet. Als Basis wird der 1 M- EURIBOR 2 Tage vor Auszahlung herangezogen.

4. Bereitstellungprovision

Es werden 0,30% p.a. Bereitstellungsprovision kontokorrentmäßig, monatlich im Nachhinein vom jeweils nicht ausgenützten Kreditrahmen zur Verrechnung gebracht.

5. Verzugs- bzw. Zinseszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird die GUF für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen oder sonstige fällige Forderungen) neben den oben genannten Zinsen Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von 4 % p. a. in Rechnung stellen.

6. Berechnung und Fälligkeit der Zinsen

Zinsen und Verzugs- bzw. Zinseszinsen werden im Nachhinein auf Basis kal/360 berechnet und sind am Ende der Laufzeit fällig.

7. Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme erfolgt durch Übersendung einer Ziehungsnachricht (via Mail) mindestens 5 Arbeitstage vor Inanspruchnahme. Die Mindestlaufzeit der Finanzierung beträgt 1 Monat. Eine Verlängerung hat schriftlich zu erfolgen und ist nachweislich vom Kreditnehmer an den Kreditgeber zu richten, wobei E-Mail zwischen für dieses Geschäft befugten Stellen einvernehmlich als ausreichend erachtet wird. Im Falle einer Verlängerung ist sowohl die Tilgung und sind auch die bis dahin gesamthaft angelaufenen Zinsen (inkl. Zinseszinsen) mit Ablauf der Verlängerung fällig.

8. Fälligkeit

Wann immer eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Geschäftstag¹ ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag zu erfolgen, es sei denn, dass dadurch die

¹ Als Geschäftstag ist jeder Tag zu verstehen, an dem die entsprechenden Finanz- und Geldmärkte für die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen und die Banken in Österreich für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind und TARGET in Betrieb ist.

Fälligkeit in einen neuen Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird die Zahlung am vorhergehenden Geschäftstag fällig. Eine Zinsperiode, die an einem Tag endet, der kein Geschäftstag ist, verlängert oder verkürzt sich entsprechend der vorhin genannten Regelung; analog dazu verkürzt oder verlängert sich die unmittelbar darauffolgende Zinsperiode.

9. Sicherstellung

Eine Sicherstellung ist nicht vereinbart. Jedoch verpflichtet sich die Holding Graz, seitens der Stadt Graz erhaltene Eigenkapitalzuschüsse (oder vergleichbar) zunächst ausschließlich für die Tilgung und Zinszahlung des vorliegenden Kreditvertrages unmittelbar zu verwenden.

10. Kosten, Gebühren und Spesen

Allfällige Kosten, Gebühren und Spesen, die der GUF im Zusammenhang mit dieser Kreditgewährung von dritter Seite zur Zahlung vorgeschrieben werden, hat der Kreditnehmer der GUF binnen zehn Geschäftstagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Zahlungen des Kreditnehmers haben netto und in vollem Umfang, d.h. ohne Abzug von Kosten, Gebühren, Spesen oder Steuern zu erfolgen. Sofern der Kreditnehmer gesetzlich verpflichtet ist, Abzüge vorzunehmen, hat er hinsichtlich der betreffenden Zahlung Vorsorge zu treffen, dass sämtliche Beträge in jener Höhe bei der GUF einlangen, welche dieser ohne diese Auflagen zugestanden wären.

Wenn aufgrund einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder ihrer Auslegung und/oder der Änderung von Verordnungen, Auflagen oder Richtlinien einer zuständigen Zentralbank oder einer anderen Behörde (mit oder ohne normative Kraft) der GUF im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vom Kreditnehmer übernommenen Verpflichtungen Mehrkosten entstehen bzw. die GUF zu einer Zahlung über die unter diesem Vertrag bereitzustellenden Geldmittel hinaus verpflichtet wird, so ist der Kreditnehmer verpflichtet, der GUF auf deren Anforderung unverzüglich diese Kosten bzw. zusätzlichen Zahlungen zu ersetzen.

11. Vorzeitige Rückführung/Kündigung des Kredites

Eine ordentliche Kündigung des vorliegenden Kreditvertrages ist nicht vorgesehen.

12. Fälligstellung

Dem Kreditgeber steht es frei, im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers diesen Kreditvertrag unmittelbar und sofort fällig zu stellen.

Die GUF ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn die Holding Graz eine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag oder Kreditverhältnis mit der GUF nicht erfüllt. Die GUF wird der Holding Graz im Falle der Verletzung einer Verpflichtung jedoch eine Frist von zwei Wochen gewähren, um die Pflichtverletzung zu beheben. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, so dass der GUF durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte.

13. Aufrechnung

Die Holding Graz verzichtet gegenüber der GUF uneingeschränkt auch im Insolvenzfall auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Kredit beeinträchtigt werden könnten.

14. Anzuwendendes Recht

Der gegenständliche Kreditvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

15. Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Kreditvertrag oder in Verbindung mit diesem ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht beim allgemeinen Gerichtsstand der GUF zuständig.

16. Usancen

Soweit das Kreditverhältnis in diesem Vertrag nicht geregelt wird, gelten dafür analog die Usancen bei Bankgeschäften in Österreich.

17. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Kreditvertrages nichtig sind, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Vertragsklausel ist durch jene Vertragsregelung zu ersetzen, die gültig ist und der nichtigen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

18. Sonstiges

Der Kreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden, der GUF im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ihm bekanntwerdenden Daten erforderlichenfalls in banküblicher Form an andere, wie zum Beispiel Konsorten, Garanten, Bürgen, Mitschuldner, Förderungsgeber etc., übermittelt werden.
Der vorliegende Kreditvertrag unterliegt dem Gremialvorbehalt sowohl auf Seiten des Kreditgebers als auch auf Seiten des Kreditnehmers.

Graz, 06. Juli 2024

.....
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmer)

.....
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeber)

Gesellschafterbeschluss
der Gesellschafter der
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital:	
	absolut	in %
Stadt Graz	EUR 49,921.513,33	99,8431%
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR 78.486,67	0,1569%

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der Aufnahme eines bis längstens 30.11.2024 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von bis zu € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), wobei die Auszahlung bei Bedarf in Tranchen erfolgt, wird zugestimmt.

Gemäß § 34 GmbH Gesetz stimmen die Gesellschafter im Umlaufwege folgendem Antrag zu:
Die Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung / Ablehnung zu dem unter Punkt 1. bis 2. dargestellten Antrag.

	Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege		Zustimmung zum Antrag
..... Datum	JA / NEIN Stadt Graz, StR Manfred Eber (gefertigt aufgrund des Gemeinderats-Beschlusses vom 06. Juli 2023, GZ: A8 – 020081/2006-344, A8 - 021515/2006-0335)	JA / NEIN
..... Datum	JA / NEIN GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Mag. Günter Hirner, MEng.	JA / NEIN



Unterzeichner/ Siegelhersteller	Stadt Graz Amtssignatur
Datum/Zeit-UTC	2024-07-08T09:26:57+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Antrag der Geschäftsführung der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH an die Generalversammlung

Verlängerung des kurzfristigen Rahmenkreditvertrags zur Zwischenfinanzierung von Investitionen zwischen Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH bis zu einer Höhe von max. 51 MEUR und einer Laufzeit bis max. 27.12.2024

Ertrag: rd. 173 TEUR Zinsertrag pro Monat bei maximaler Ausnutzung
rd. 12,5 TEUR Bereitstellungsprovision pro Monat bei Nichtausnutzung

Investition: 0 TEUR

1. Ausgangssituation

Mit Beschluss vom 3. Juli 2024 wurde die Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen in Höhe von bis zu 51,0 MEUR genehmigt. Auf Basis der vertraglichen Regelung Punkt 2 wurde zwischen den beiden Vertragspartnern für den Zeitraum von 20.09.2024 bis 29.11.2024 ein Rahmen in Höhe von 30 MEUR vereinbart. Davon wurden im Zeitraum vom 20.09.2024 bis 21.10.2024 25 MEUR in Anspruch genommen.

Die aktuelle Liquiditätsvorschau (per 16.10.2024) zeigt für die Holding Graz einen Liquiditätsbedarf über den Cash Pool hinaus bis 27.12.2024 von rund 49 MEUR.

Auf Anfrage der Holding Graz und nach erfolgter Abstimmung mit der Stadt Graz soll zur Deckung der Liquiditätserfordernisse die Verlängerung des Rahmenvertrags zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung für Investitionen erfolgen.

2. Zielsetzungen/Maßnahmen

Der in Anlage 1 dargestellte kurzläufige Rahmenkreditvertrag wurde auf Basis des Beschlusses vom 3. Juli 2024 abgeschlossen. Zur Deckung der Liquiditätserfordernisse wird dieser Vertrag verlängert, längstens jedoch bis 27.12.2024. Die Mindestlaufzeit der dargestellten Finanzierung, wird gemäß Annex für den gegenständlichen Zeitraum vom 27.11.2024 bis zum 27.12.2024 auf 1 Woche reduziert.

Für die gesicherte Bereitstellung der Liquidität in Höhe von 49 MEUR erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,3% für den nicht ausgenutzten Rahmen.

Die Verlängerung dieser Zwischenfinanzierung erfolgt mittels Annex zum bestehenden Vertrag (siehe Anlage 2)

3. Bedeckung (Wirtschaftsplan, Refinanzierung)

Im Wirtschaftsplan der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH sind die Erträge aus dieser Finanzierung nicht berücksichtigt. Für die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH ergibt sich bei voller Ausnutzung des kurzfristigen Finanzierungsrahmens bei einem Zinssatz von 4,001% (Indikativ per 21.10.2024) ein Zinsertrag pro Monat in Höhe von 173 TEUR.

Die Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,30 % des nicht ausgenutzten Rahmens beträgt für 49 MEUR für 1 Monat demnach max. rd. 12,5 TEUR

Die Refinanzierung soll gänzlich über vorhandene liquide Mittel der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH erfolgen. Die GUF verfügt laut aktuellen Planungen für das 2 HJ 2024 über liquide Mittel von zumindest 70 MEUR.

4. Abstimmungen:

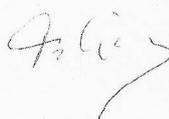
Abstimmung mit	Erfolgt am: / mit (Name):	Nicht erforderlich:
IT-Auftragsmanager Holding Graz:		<input checked="" type="checkbox"/>
Finanzen Holding Graz:	31.10.2024/Köberl	<input type="checkbox"/>
Facility Holding Graz:		<input checked="" type="checkbox"/>
Marketing Holding Graz:		<input checked="" type="checkbox"/>

5. Antrag auf Genehmigung

Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH stellt den Antrag auf Verlängerung des Kreditvertrages zur Zwischenfinanzierung von Investitionen mit der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH in Höhe von bis zu 51 MEUR (Auszahlung bei Bedarf in Tranchen) bis maximal 27.12.2024 zu genehmigen. Hiervon sollen 49 MEUR, gemäß der Abstimmung zwischen der GUF und der Holding Graz, tatsächlich gemäß Annex bereitgestellt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsführung


31.10.2024
Mag. Stefan Tschikof


31.10.2024
Dr. Michael Hierzenberger

Anlagen:

- ./1: Rahmenkreditvertrag zur Zwischenfinanzierung von Investitionen unterfertigt
- ./2: Annex zum Rahmenvertrag zur Zwischenfinanzierung von Investitionen



KREDITVERTRAG

zur Zwischenfinanzierung von Investitionen

abgeschlossen zwischen der

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

Hauptplatz 1, Rathaus
A-8011 Graz

(im folgenden kurz „GUF“ oder „Kreditgeber“ genannt)

und der

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz

(im Folgenden kurz „Holding Graz“ oder „Kreditnehmer“ genannt)

1. Kreditbetrag und Kreditzweck

Die GUF räumt der Holding Graz ab 01.09.2024 einen wiederholt ausnutzbaren kurzfristigen Kredit in Höhe von bis zu EUR 51.000.000,00 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen) ein.

Dieser Kredit ist ausschließlich für die Zwischenfinanzierung von Investitionen und/oder der Liquiditätssicherung der Holding Graz zu verwenden.

2. Kreditausnützung

Der Kredit ist von der Holding Graz bis zum 30.11.2024 in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der unter Punkt 7 angeführten Mindestlaufzeit von 1 Monat ist die letztmögliche Ziehung am 01.11.2024 möglich. Die GUF wird die Kreditauszahlungen auf ein von der Holding Graz noch schriftlich bekannt zu gebendes Geschäftskonto veranlassen.

Die Kreditnehmerin gibt der Kreditgeberin mindestens 4 Wochen vor Beginn dieses Rahmenvertrages bekannt, welche Rahmen sie während der Laufzeit (je Monat) benötigen wird. Dieser Rahmen von bis zu 51 MEUR wird von der GUF entsprechend bereitgestellt. Für den bereitgestellten, nicht ausgenutzten Rahmen wird die unter Punkt 4 angeführte Bereitstellungsprovision verrechnet.

Wesentliche Änderungen der Höhe der voraussichtlich benötigten Rahmen sind der Kreditgeberin unverzüglich nach Bekanntwerden jedoch mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen.

3. Verzinsung

Als Verzinsung wird ab Auszahlung des Kredites der 1 M –EURIBOR zuzüglich Marge von 80 BPS verrechnet. Als Basis wird der 1 M- EURIBOR 2 Tage vor Auszahlung herangezogen.

4. Bereitstellungprovision

Es werden 0,30% p.a. Bereitstellungsprovision kontokorrentmäßig, monatlich im Nachhinein vom jeweils nicht ausgenützten Kreditrahmen zur Verrechnung gebracht.

5. Verzugs- bzw. Zinseszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird die GUF für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen oder sonstige fällige Forderungen) neben den oben genannten Zinsen Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von 4 % p. a. in Rechnung stellen.

6. Berechnung und Fälligkeit der Zinsen

Zinsen und Verzugs- bzw. Zinseszinsen werden im Nachhinein auf Basis kal/360 berechnet und sind am Ende der Laufzeit fällig.

7. Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme erfolgt durch Übersendung einer Ziehungsnachricht (via Mail) mindestens 5 Arbeitstage vor Inanspruchnahme. Die Mindestlaufzeit der Finanzierung beträgt 1 Monat. Eine Verlängerung hat schriftlich zu erfolgen und ist nachweislich vom Kreditnehmer an den Kreditgeber zu richten, wobei E-Mail zwischen für dieses Geschäft befugten Stellen einvernehmlich als ausreichend erachtet wird. Im Falle einer Verlängerung ist sowohl die Tilgung und sind auch die bis dahin gesamthaft angelaufenen Zinsen (inkl. Zinseszinsen) mit Ablauf der Verlängerung fällig.

8. Fälligkeit

Wann immer eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Geschäftstag¹ ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag zu erfolgen, es sei denn, dass dadurch die

¹ Als Geschäftstag ist jeder Tag zu verstehen, an dem die entsprechenden Finanz- und Geldmärkte für die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen und die Banken in Österreich für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind und TARGET in Betrieb ist.

Fälligkeit in einen neuen Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird die Zahlung am vorhergehenden Geschäftstag fällig. Eine Zinsperiode, die an einem Tag endet, der kein Geschäftstag ist, verlängert oder verkürzt sich entsprechend der vorhin genannten Regelung; analog dazu verkürzt oder verlängert sich die unmittelbar darauffolgende Zinsperiode.

9. Sicherstellung

Eine Sicherstellung ist nicht vereinbart. Jedoch verpflichtet sich die Holding Graz, seitens der Stadt Graz erhaltene Eigenkapitalzuschüsse (oder vergleichbar) zunächst ausschließlich für die Tilgung und Zinszahlung des vorliegenden Kreditvertrages unmittelbar zu verwenden.

10. Kosten, Gebühren und Spesen

Allfällige Kosten, Gebühren und Spesen, die der GUF im Zusammenhang mit dieser Kreditgewährung von dritter Seite zur Zahlung vorgeschrieben werden, hat der Kreditnehmer der GUF binnen zehn Geschäftstagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Zahlungen des Kreditnehmers haben netto und in vollem Umfang, d.h. ohne Abzug von Kosten, Gebühren, Spesen oder Steuern zu erfolgen. Sofern der Kreditnehmer gesetzlich verpflichtet ist, Abzüge vorzunehmen, hat er hinsichtlich der betreffenden Zahlung Vorsorge zu treffen, dass sämtliche Beträge in jener Höhe bei der GUF einlangen, welche dieser ohne diese Auflagen zugestanden wären.

Wenn aufgrund einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder ihrer Auslegung und/oder der Änderung von Verordnungen, Auflagen oder Richtlinien einer zuständigen Zentralbank oder einer anderen Behörde (mit oder ohne normative Kraft) der GUF im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vom Kreditnehmer übernommenen Verpflichtungen Mehrkosten entstehen bzw. die GUF zu einer Zahlung über die unter diesem Vertrag bereitzustellenden Geldmittel hinaus verpflichtet wird, so ist der Kreditnehmer verpflichtet, der GUF auf deren Anforderung unverzüglich diese Kosten bzw. zusätzlichen Zahlungen zu ersetzen.

11. Vorzeitige Rückführung/Kündigung des Kredites

Eine ordentliche Kündigung des vorliegenden Kreditvertrages ist nicht vorgesehen.

12. Fälligstellung

Dem Kreditgeber steht es frei, im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers diesen Kreditvertrag unmittelbar und sofort fällig zu stellen.

Die GUF ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn die Holding Graz eine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag oder Kreditverhältnis mit der GUF nicht erfüllt. Die GUF wird der Holding Graz im Falle der Verletzung einer Verpflichtung jedoch eine Frist von zwei Wochen gewähren, um die Pflichtverletzung zu beheben. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr in Verzug ist, so dass der GUF durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte.

13. Aufrechnung

Die Holding Graz verzichtet gegenüber der GUF uneingeschränkt auch im Insolvenzfall auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Kredit beeinträchtigt werden könnten.

14. Anzuwendendes Recht

Der gegenständliche Kreditvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

15. Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Kreditvertrag oder in Verbindung mit diese ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht beim allgemeinen Gerichtsstand der GUF zuständig.

16. Usancen

Soweit das Kreditverhältnis in diesem Vertrag nicht geregelt wird, gelten dafür analog die Usancen bei Bankgeschäften in Österreich.

17. Salvatorische Klausel

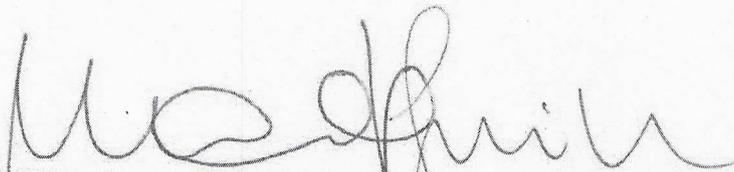
Soweit einzelne Bestimmungen dieses Kreditvertrages nichtig sind, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Vertragsklausel ist durch jene Vertragsregelung zu ersetzen, die gültig ist und der nichtigen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

18. Sonstiges

Der Kreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden, der GUF im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ihm bekanntwerdenden Daten erforderlichen-

falls in banküblicher Form an andere, wie zum Beispiel Konsorten, Garanten, Bürgen, Mitschuldner, Förderungsgeber etc., übermittelt werden.
Der vorliegende Kreditvertrag unterliegt dem Gremialvorbehalt sowohl auf Seiten des Kreditgebers als auch auf Seiten des Kreditnehmers.

Graz, 22.07.2024


.....
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmer)


29.07.2024
Mag. Stefan Tschikof


23.07.2024
Dr. Michael Hierzenberger

.....
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeber)

ANNEX

zum

KREDITVERTRAG zur Zwischenfinanzierung von Investitionen

abgeschlossen zwischen der

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

Hauptplatz 1, Rathaus
A-8011 Graz

(im folgenden kurz „GUF“ oder „Kreditgeber“ genannt)

und der

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

Andreas Hofer Platz 15
8010 Graz

(im folgenden kurz „Holding Graz“ oder „Kreditnehmer“ genannt)

Präambel:

Dieser Annex ergänzt den abgeschlossenen Kreditvertrag zur Zwischenfinanzierung vom 22.07.2024 und dient der Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkreditvertrags.

1. Kreditausnutzung – Verlängerung der Laufzeit

Die Parteien vereinbaren hiermit im Sinne des Punkt 2 (Kreditausnutzung) des Kreditvertrags die mögliche Inanspruchnahme bis 27.12.2024 zu verlängern. Die Holding Graz und die GUF vereinbaren für den Zeitraum ab 27.11.2024 bis 27.12.2024 eine gesicherte Liquiditätsbereitstellung seitens der GUF in Höhe von 49 MEUR, wofür auch die vertragskonforme Bereitstellungsprovision zur Verrechnung kommt. In Zusammenhang mit der unter Punkt 7 angeführten Mindestlaufzeit von 1 Monat wird mit diesem Annex vereinbart, dass seitens der Holding Graz innerhalb des gegenständlichen Zeitraums die Liquidität auch auf Wochenbasis abgerufen werden kann. Die GUF wird die Kreditauszahlung auf ein von der Holding Graz noch schriftlich bekannt zu gebendes Geschäftskonto veranlassen.

Die Holding Graz verpflichtet sich jedoch den Kreditgeber unverzüglich über Änderungen der Höhe des voraussichtlich benötigten Rahmens zu verständigen.

2. Kreditrückzahlung

Die Holding Graz gewährleistet mit der Unterzeichnung dieses Annex die vollständige Rückzahlung sämtlicher ausgenützter Kreditlinien spätestens per Ablauf des 27.12.2024. Die Holding Graz wird hierfür alle erforderlichen Maßnahmen und Bemühungen frühzeitig initiieren und abschließen.

3. sonstige Bestimmungen

Alle übrigen Bedingungen und Konditionen des ursprünglichen Rahmenkreditvertrages bleiben unverändert und in vollem Umfang, im Sinne dieses Annex gültig.

Graz,

.....
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmer)

.....
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeber)